

zungen für die Haftung der Behörde für rechtswidriges Verhalten erläutert, wobei Art. 187 e) SRÜ die Rechtsgrundlage für ein Verfahren vor der KSM gegen die Behörde ist. Am Ende der Arbeit setzt sich Seeberg-Elverfeldt mit Verfahrensfragen der KSM auseinander (Kapitel 6). Hierbei treten zwei Fragen in den Vordergrund. Zum ersten gibt es für Klagen vor der KSM weder im SRÜ, dem Statut des ISG, noch im Durchführungsübereinkommen oder in der neuen Verfahrensordnung des ISG Klagefristen. Dieser Befund erhöht die Rechtsunsicherheit und kann zu verfahrensrechtlichen Problemen in der zu erwartenden Praxis vor der KSM führen. Der Vorschlag des Autors zur Lösung dieses Defizits lautet, die Klagefristen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zu übernehmen. Als weitere Schwäche der Verfahrensordnung wird die ungeklärte rechtliche Stellung von Dritten im Verfahren benannt. Insbesondere ist unklar, wie Staaten, die einen Vertragsnehmer befürworten (*sponsoring states*), im Verfahren auftreten. Die vorliegende Arbeit gibt einen umfangreichen Einblick in die Entstehung, das Verfahren und die zu erwartenden Probleme im Streitbeilegungsmechanismus des Tiefseebergbauregimes. Dem Autor ist es gelungen, die Materie so aufzubereiten, daß zukünftige Investoren einen *educated guess* wagen können, was sie bei Streitbeilegungsverfahren in der Zukunft erwartet. Zuzustimmen ist Wolfrum, der die Besprechung der deutschen Ausgabe (GYIL 34 (1991), S. 572) mit der Bemerkung beendet: "In der Praxis – sollte es zu dieser kommen – wird die Arbeit zum Einstieg in die Praxis des Seegerichtshofs von großem Nutzen sein". Nun ist der Seegerichtshof mittlerweile errichtet, es bleibt abzuwarten, wann der Tiefseebergbau Wirklichkeit wird.

Bernhard Braune

Johannes Enno Harders

Regionaler Umweltschutz in der Arktis

Die völkerrechtliche Pflicht zur Zusammenarbeit und die Drittbindungswirkung eines Regionalmeerabkommens

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997, 262 S., DM 69,--

Alfred Andersch greift im Nachwort zu "Hohe Breitengrade" ein eigentümliches Wort auf, mit dem die norwegische Sprache die von der Arktis ausgehende Faszination beschreibt, der besonders Wissenschaftler immer wieder erliegen. Sie nennt diese Leute "arktis-bitten", "von der Arktis gebissen", also "von ihr in den Bann gezogen". Johannes Enno Harders, ein solches "Arktis-Opfer", hat mit der vorliegenden Studie, die 1995 der Universität Frankfurt a. M. als Dissertation vorlag, auf dem dünnen Feld der deutschsprachigen völkerrechtlichen Literatur zum Thema Arktis (und zum arktischen Umweltschutz im besonderen) neues Grün sprießen lassen. Anders als im Südpolarraum fehlt in der Arktis ein übergreifendes vertragliches Schutz- und Nutzungsregime. Dies macht die Arktis in völkerrechtlicher

Hinsicht zu einem sperrigen Sujet. Harders' Bereitschaft, sich der Fülle offener Fragen zu stellen, ist insofern Respekt zu zollen, mögen auch in seinem vorliegenden Werk keineswegs alle aufgeworfenen Fragen beantwortet werden und mögen auch nicht alle vorge schlagenen Lösungen überzeugen.

Der kurze erste Teil der insgesamt vierteiligen Untersuchung skizziert zunächst die Umweltbedingungen des Arktischen Ozeans, die Verschmutzungen des Meeres und ihre Folgen. Die Öl- und Gasförderung wird als eine der wichtigsten Verschmutzungsquellen herausgestellt. Im zweiten Teil wird eine "Bestandsaufnahme arktischen Meeresschutzes" präsentiert, wobei die Zonierung der arktischen Meere und die Befugnisse der Anrainerstaaten im Vordergrund stehen. Ein historischer Überblick streift "klassische" Sujets wie den Spitzbergen-Vertrag ebenso wie die (letztlich gescheiterten) Versuche Kanadas und der Sowjetunion, über das Konstrukt einer "Sektoretheorie" Hoheitsrechte in bezug auf den Arktischen Ozean zu begründen. Den Souveränitätserwerb über arktische *terra firma* will Harders unter Hinweis auf die Dürftigkeit der vom StIGH hierfür aufgestellten Kriterien nicht in Frage stellen; die – im Schrifttum jedenfalls – fortdauernde Kontroverse um die "effektive Beherrschbarkeit" der *Antarktis* hätte eine kritischere Position nahegelegt.

Harders bejaht mit Recht die Geltung der Freiheiten der Hohen See auch im Arktischen Ozean und gründet hierauf seine weitergehenden Feststellungen. Den Schwerpunkt der Diskussion küstenstaatlicher Zuständigkeiten bilden Rechtsfragen der Durchfahrt durch die Nordost- und Nordwestpassage. Die Hintergründe der aufgeworfenen Kernfrage, ob "friedliche Durchfahrt" nach den Küstenmeer-Regeln oder "Transitdurchfahrt" nach Maßgabe des Meerengen-Regimes (mit untergetauchten U-Booten!) gestattet sein soll, werden nicht plastisch; zudem wären (kartographisch unterstützte) Hinweise zum Verlauf der wenig bekannten Nordostpassage hilfreich gewesen. Auch die Anwendbarkeit der Sonderbestimmung für eisbedeckte Gebiete (Art. 234) im UN-Seerechtsübereinkommen von 1982 wird thematisiert; ihre gewohnheitsrechtliche Geltung ist nach Ansicht des Autors "recht unklar". Überhaupt wird dem UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) viel Platz eingeräumt; daß es bis Mitte 1996 von keinem der Arktis-Anrainerstaaten ratifiziert worden war – Norwegen und Rußland sind mittlerweile Vertragsparteien –, wird nur beiläufig erwähnt. Die gewohnheitsrechtliche Geltung der in der Untersuchung ausführlich behandelten Normenkomplexe – über Regional- und (halb)umschlossene (Harders: "[halb]eingeschlossene") Meere, über Küsten- bzw. Hafenstaatsbefugnisse u.a. – kann nicht ohne weiteres unterstellt werden. Harders, der die Tatbestandsmerkmale der Bestimmungen über halbumschlossene Meere für den Arktischen Ozean mit Recht nicht als erfüllt ansieht, plädiert angesichts der besonderen arktischen Umweltbedingungen für die analoge Anwendung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen. Hält man völkervertragliche Normen für analogiefähig, setzt ein Analogieschluß zum einen eine Regelungslücke voraus – für deren Vorliegen nicht allzuviel spricht – und zum anderen natürlich die Bindung der Parteien an die fragliche Bestimmung, an der es ebenfalls fehlt; im Gewohnheitsrecht aber ist für Analogie kein Raum.

Unter der Überschrift "Meeresschutz für den Arktischen Ozean" wird die Anwendbarkeit verschiedener universaler und regionaler Verträge untersucht; auch auf nationale Meeresschutzregelungen geht der Autor ein. Harders' Bilanz lautet: Der völkerrechtliche Schutz der Arktis seit den 70er Jahren ist vor allem durch bilaterale Verträge geprägt. Beklagt wird das Fehlen eines vertraglich verankerten regionalen Umweltregimes. Dies sei nicht die einzige Regelungslücke: Auch für kollektive Interventionen zum Schutz der Umwelt fehle es an einer rechtlichen Grundlage; die Art. 218 ff. und 234 SRÜ böten in der Praxis – nicht zuletzt wegen der geringen Zahl von Häfen – keinen ausreichenden Schutz.

Mit der Gründung des Arktischen Rates durch die Anrainerstaaten am 1.10.1996 ist die Aussicht auf eine regionale Schutz- und Nutzungsordnung ein kleines Stück näher gerückt; in dem vorliegenden Werk, das sich bereits in der Drucklegung befand, ist diese Entwicklung noch nicht verzeichnet. Sie ist der erste Ansatz einer multilateralen regionalen Kooperation. Der Frage nach dem Bestehen einer Pflicht zur regionalen Zusammenarbeit wendet sich Harders im dritten Teil seines Buches zu. Er sucht eine solche Pflicht mit Geltung für die Arktis gleichsam patchworkartig zu konstruieren, wobei er auf Ansätze im "soft law" und völkerrechtlichen Verträgen universeller und regionaler Art gleichermaßen abhebt. Die Untersuchung entfernt sich hier vom Kerngegenstand und weitet sich zu einer ausführlichen Bestandsaufnahme des geltenden oder entstehenden Umweltvölkerrechts, insbesondere seiner Informations- und Kooperationsregeln, aus. Der Verfasser resümiert, die in internationalen Dokumenten niedergelegten Einzelpflichten hätten sich "für den Schutz von Boden, Luft und Wasser [...] so sehr verdichtet, daß sie der umweltrechtlichen Zusammenarbeitspflicht einen genauen Gehalt geben [...]" Im Lichte des "*sic utere tuo*"-Grundsatzes wird diese Aussage dann aber relativiert: Die umweltrechtliche Kooperation sei auf die Lösung grenzüberschreitender Umweltprobleme bezogen, das allgemeine völkerrechtliche Zusammenarbeitsgebot "noch unbestimmt". Auch die angesprochenen Einzelpflichten gewinnen keine scharfen Konturen. Der Rekurs auf internationale Dokumente führt nicht weiter, wo diese, wie die "Draft Articles on the Non-navigational Use of International Watercourses" (ILC, 1991), nur für Binnengewässer konzipiert wurden und ihre gewohnheitsrechtliche Geltung im Schrifttum bezweifelt wird.

Der vierte Teil behandelt die Drittbindungswirkung eines (künftigen) arktischen Regionalmeerabkommens – eine klassische Problemstellung, deren akademischer Reiz in der Arktis, wo nur wenige Nicht-Anrainerstaaten Aktivitäten entfalten, ihre Praxisrelevanz überwiegt. Für förderlich, aber nicht für ausreichend hält Harders die durch Erlaß von Regelungen für die (bislang nicht überall definierten) ausschließlichen Wirtschaftszonen und den Festlandsockel begründete "Drittbindung". Er wendet sich daher der Frage zu, ob ein etwaiges Regionalabkommen kraft seiner Natur als "Statusvertrag" dritte Staaten binden könne. Als mögliche Anwendungsfälle der (umstrittenen) Statusvertrags-Konzeption werden die Åland-Inseln, Spitzbergen und die Antarktis angesprochen; danach geht der Autor auf rechtstheoretische Begründungsvarianten ein. Er stellt unterschiedliche Konzeptionen nebeneinander, ohne klar Partei zu ergreifen; in der Schwebe bleibt damit auch, ob der *pacta-tertiis*-Grundsatz durch "Statusverträge" wirklich eine Durchbrechung erfährt (oder

ob diese Konzeption nicht doch nur die absolute Wirkung territorialer Souveränität widerspiegelt). Das Ergebnis für den Arktischen Ozean – zwar Handeln im Gemeininteresse, aber mangels territorialen Bezugs kein "Statusvertrag" – überrascht nicht gerade. Harders spielt insofern eine weitere Karte aus: Drittstaaten sollen kraft Völkergewohnheitsrechts an das (noch nicht existente) Regionalmeerabkommen gebunden sein; "bei der Vielzahl ähnlicher Regionalmeerabkommen" existiere "ein von den Einzelheiten der Regelungen abstrahierendes, gewohnheitsrechtlich fundiertes Schutzregime für Regionalmeere". Dieser Ansatz ist zu kühn. Mit ihm würde Regionalstaaten – als "Treuhändern der Menschheit" – eine "*carte blanche*" für die Bindung dritter Staaten an künftig zu schließende Abkommen in die Hand gelegt – ohne daß sich ihr Anspruch, im Gemeininteresse zu handeln, im Einzelfall verifizieren ließe.

Harders' Untersuchung greift ein in der deutschen völkerrechtlichen Literatur wenig beachtetes Thema neu auf und vermittelt eine Bestandsaufnahme unter Einschluß der historischen Entwicklung und künftiger Entwicklungsperspektiven. Das Werk schöpft aus einer Vielzahl literarischer und dokumentarischer Quellen (wobei nach 1991 erschienene Titel rätselhafterweise kaum Berücksichtigung finden). In inhaltlicher Hinsicht findet sich neben Altbekanntem mancher reizvolle Ansatz und originelle Lösungsvorschlag, doch vermißt man an vielen Stellen eigene Stellungnahmen des Autors und oftmals auch terminologische Schärfe. Das Werk scheint unter der Dürftigkeit des vorgefundenen Normenmaterials etwas zu leiden: Harders nimmt zum einen umfangreiche Exkurse zu den Grundlagen des See- und Umweltvölkerrechts vor; zum anderen scheint er sich mit dem Fehlen eines spezifisch arktischen Schutz- und Nutzungsregimes offenbar nicht abfinden zu wollen und sucht dies auf andere, nicht immer überzeugende Weise zu kompensieren, wo doch im Grunde nur die Anrainerstaaten selbst Abhilfe schaffen können. So ist das wiederholte Rekurrieren auf Völkergewohnheitsrecht zwar erklärlich, macht die Ausführungen – die naturgemäß mehr eine "*opinio iuris*" als die korrespondierende Völkerrechtspraxis belegen – aber auch angreifbar.

Aller Kritik zum Trotz: "Regionaler Umweltschutz in der Arktis" bringt einiges Licht in das nordpolare Dunkel um völkerrechtliche Umweltschutzregelungen. Die völkerrechtliche Literatur ist, wie es scheint, auch in Deutschland im Begriff, die Arktis "wiederzuentdecken". Ob künftig mehr Völkerrechtler bereit sind, sich von der Arktis "beißen" zu lassen, hängt allerdings in entscheidendem Maße davon ab, ob der mit der Gründung des Arktischen Rates eingeleitete Prozeß in Richtung eines völkervertraglich begründeten arktischen Regionalregimes Fortschritte machen wird.

Jörn Axel Kämmerer